



Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr: BV/FB5/011/2022	Datum: 24.02.2022
Auskunft erteilt: Darius Willibert	Erfasser: Bs.
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	TOP:

Aufhebung der Satzung der Stadt Wassenberg über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Stadtbetrieb Wassenberg" zum 31.12.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Haupt- und Finanzausschuss	15.03.2022	Ö
Rat der Stadt Wassenberg	07.04.2022	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat,

1. die Satzung der Stadt Wassenberg über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Wassenberg“ vom 10.02.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.09.2014, zum 31.12.2022 aufzuheben,
2. den Übergang der Arbeitsverhältnisse auf die Stadt vorzunehmen und
3. das im zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des Stadtbetriebes stehende Grundvermögen im Wege eines zu stellenden Antrags auf Grundbuchberichtigung auf die Stadt übertragen zu lassen.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschlussvorschlag	Abweichernder Beschluss (Rückseite)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Sachverhalt:

Die Stadt hat seinerzeit durch Ratsbeschluss vom 31.01.2002 den Stadtbetrieb als Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) gegründet. Das Kommunalunternehmen hat seinerzeit die Tätigkeit zum 01.01.2003 aufgenommen. Die zur Kenntnis des Fachausschusses als Anlage 1 dieser Beschlussvorlage nochmals beigefügte Satzung enthält die Aufgaben, die der gegründeten Anstalt des öffentlichen Rechts (Stadtbetrieb Wassenberg) übertragen wurden bzw. von dieser selbstständigen Einrichtung durchzuführen waren.

Die seinerzeitige Gründung der Anstalt des öffentlichen Rechts stützte sich auf das erste Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in NRW vom 15.09.1999. Danach ist in NRW die Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO) in das Gemeindefinanzrecht eingeführt worden. Nach der Zielsetzung des Gesetzgebers sollte das Angebot an Rechtsformen des öffentlichen Rechts für die wirtschaftliche und nicht wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden erweitert werden. Als einzige Organisationsform erlaubte bisher die Anstalt des öffentlichen Rechts Kommunen, ihre Ressourcen aus wirtschaftlichen und hoheitlichen Bereichen – unbeschadet steuerlicher Konsequenzen – in einer Rechtsform zu bündeln.

Bekanntermaßen haben europarechtliche Anforderungen an die deutsche Regelung zu Umsatzsteuerpflichten juristischer Personen des öffentlichen Rechts zu Konsequenzen geführt.

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 hat der nationale Gesetzgeber die notwendigen Folgerungen aus der Mehrwertsteuersystemrichtlinie für die Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts gezogen. Dies hat zu einer grundlegenden Neuregelung der Umsatzsteuerpflichten für juristische Personen des öffentlichen Rechts zum 01.01.2017 geführt. Folge dieses Systemwechsels war ein Aufkommen einer Vielzahl von steuerlichen Auslegungs- und Abgrenzungsfragen. Um eine Klärung dieser Fragen vor Anwendung der neuen Vorschriften zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber die Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) geschaffen. Sie ermöglicht es den juristischen Personen längstens bis zum 31.12.2022 die alten Vorschriften über die Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts bis zu diesem Zeitpunkt anzuwenden.

Mit der Neuregelung kommunaler Umsatzsteuerbarkeit (§ 2b UStG) und der damit einhergehenden Umsatzbesteuerung werden die Synergieeffekte, die die Stadt durch den Stadtbetrieb erzielt, mehr als aufgezehrt (künftige Mehrbelastung wird grob mit netto rd. 500.000,00 Euro/Jahr bis 650.000,00 Euro/Jahr beziffert). Aus diesem Grund wurde in den Jahren 2021/2022 die organisatorische Eingliederung der Aufgaben des Stadtbetriebes in den Bereich der Stadt im Wege eines Betriebsübergangs sorgfältig und im Detail geplant, so dass man auch entsprechend der Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände den Betriebsübergang auf jeden Fall zum Stichtag 01.01.2023 vollziehen kann.

Finanzielle Auswirkungen

ja nein

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahmen (Be-	jährliche Folgekosten/-lasten,	Finanzierung Eigenan-	Objektbezogene Einnahmen (Zu-	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbela-

schaffung-/Herstellungskosten)	Sachkosten	teil(i.d.R.= Kreditbedarf)	schüsse/Beiträge)	stung (Mittelabfluss, Kapital- dienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)
	Personalkosten			
€	€	€	€	€
	keine			

Veranschlagung				Kostenstelle/Konto
im Ergebnisplan (konsumtiv)	im Finanzplan (investiv)	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

Genehmigungsvermerk

Verwaltungskonferenz vom _____

Bürgermeister Datum

Unterschrift
federführender Dezernenten/
Fachbereichsleiter

Unterschrift des
Stadtkämmerers

Gegenzeichnung des
beteiligten Dezernenten

Anlagenverzeichnis:

1 Anlage